

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sonstige Sondervermögen „BremenKapital Ertrag Plus“ (zukünftig „S-Kontor ErtragPlus“) (ISIN: DE000A1WZ3W5, DE000A1J67G5)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sonstige Sondervermögen.

- Das Sonstige Sondervermögen wird umbenannt in „S-Kontor ErtragPlus“. Entsprechend wird der Fondsname in der Präambel geändert.
- Die Abkürzung „AABen“ für „Allgemeine Anlagebedingungen“ lautet künftig „AAB“.
- In § 3 Nr. 10 - 15 werden die nachhaltigkeitsbezogenen Anlagegrenzen des Sondervermögens in die BAB aufgenommen. Dies geschieht unter anderem in Form von Ausschlusskriterien.
- Der bisherige § 4 wird aufgrund der ausführlichen Darstellung der ESG-Anlagegrenzen im jetzigen § 3 gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.
- Im künftigen § 5 Nr. 1 wird der Verweis auf die Allgemeinen Anlagebedingungen angepasst.
- In § 8 wird das Wort „Inventarwerte“ an verschiedenen Stellen durch „Nettoinventarwerte“ ersetzt. Die Anpassung ist rein redaktionell.
- In § 8 Nr. 2 b) wird zukünftig auf die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung anstatt auf die Bewertung durch Dritte selbst abgestellt.
- In § 8 Nr. 3 wird die Mindestverwahrstellenvergütung gestrichen. Die prozentuale Vergütung der Verwahrstelle wird auf bis zu 0,0476 % p.a. angepasst.
- In § 8 Nr. 4 wird der zulässige jährliche Höchstbetrag auf bis zu 2,2476 % p.a. angepasst.
- § 8 Nr. 5 b): Der Begriff „wesentlichen Anlegerinformationen“ wird geändert bzw. aktualisiert in „Basisinformationsblatt (PRIIPS)“.
- Die Belastung von Kosten betreffend eines dauerhaften Datenträgers nach § 8 Nr. 5 d) ist künftig möglich, wenn es sich um einen vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträger handelt.
- § 8 Nr. 5 f): Bei der Bezugnahme auf das Steuerrecht wird das Wort „deutschen“ durch „anwendbaren“ ersetzt.
- Die Belastung von Transaktionskosten wird zukünftig statt wie bisher in § 9 Nr. 6 in § 8 Nr. 5 m) geregelt. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.
- Der bisherige § 9 Nr. 5 m) wird ersetzt durch den § 8 Nr. 5 n), nach welchem zukünftig nur noch Steuern dem Sondervermögen belastet werden dürfen, die im Zusammenhang mit den in § 8 Nr. 5 a) bis m) geregelten Aufwendungen anfallen.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 16.02.2026 in Kraft.

Bitte finden Sie die BAB nachstehend vollständig abgedruckt.

Sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, nehmen wir Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurück, d.h., dass wir keine Kosten für die Rücknahme erheben werden. Bitte richten Sie Ihren Verkaufsauftrag an Ihr depotführendes Institut. Gegebenenfalls fallen bei Ihrem depotführenden Institut Kosten für die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen an.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 09.01.2026
Die Geschäftsleitung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen **S-Kontor ErtragPlus**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" („AAB“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 5 der AAB,
2. Andere Wertpapiere gemäß § 5 der AAB, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
4. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
5. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß des § 8 der AAB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen, mit Ausnahme der unter § 2 Nr. 1 genannten,
6. Derivate gemäß § 9 der AAB, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Abs. 1 KAGB beachten zu müssen,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB .

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Folgende Vermögensgegenstände dürfen für das Sonstige Sondervermögen nicht erworben werden:

1. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der §§ 218 und 220 KAGB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,

2. Edelmetalle,
3. Unverbriefte Darlehensforderungen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 40 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der AAB anlegen.
2. Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig aus anderen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 5 der AAB bestehen.
3. Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig aus Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der AAB bestehen.
4. Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig aus Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AAB bestehen.
5. Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB ist nicht vorgesehen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 40 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der AAB anlegen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen.
7. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 1 und 6 insgesamt maximal bis zu 40 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gem. § 1 Nr. 1 sowie in Anteilen oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der AAB, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 investieren, anlegen.
8. Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig aus Anteilen an inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der AAB bestehen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen.
9. Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der AAB bestehen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen.
10. Das Sondervermögen darf nicht in Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 von Unternehmen investieren, die
 - Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem

- Übereinkommen über das Verbot von Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) erzielen;
- mehr als 5 % Umsatz mit dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen;
 - mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
 - in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen;
 - schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Menschenrechten aufweisen,
 - schwerwiegend gegen Verbraucherschutzrechte verstoßen;
 - schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Arbeitsrechten (inkl. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Gewerkschaftsrechte, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung am Arbeitsplatz) aufweisen;
 - schwerwiegend gegen Korruptionsvorschriften verstoßen;
 - schwerwiegend gegen internationale Rechnungslegungsvorschriften verstoßen;
 - signifikante Mängel bei der Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Sanktionsbestimmungen im Kapitalverkehr aufweisen;
 - Tierversuche zu nicht-pharmazeutischen Zwecken durchführen;
 - deren Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Massentierhaltung steht;
 - Forschungsaktivitäten im Bereich des menschlichen Embryos durchführen;
 - mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion von gefährlichen Pestiziden erzielen;
 - schwere Umweltschäden verursachen oder verstärken.

Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

11. Das Sondervermögen darf nicht in Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 2, 3 und 7 von Staaten investieren, die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden. Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

12. Darüber hinaus werden keine Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 5 erworben, die ihrerseits nachweislich in Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 von Unternehmen investieren, die

- Umsatz mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von geächteten Waffen erzielen,
- Umsatz mit dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen,
- mehr als 30 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle erzielen,
- sehr schwere Verstöße ohne positive Perspektive gegen den UN Global Compact aufweisen.

Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

13. Abweichend von § 3 Nr. 12 darf das Sondervermögen in Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 5 investieren, welche von der Gesellschaft selbst verwaltet werden, wenn sie sich über das European ESG Template (EET) unter dem Anwendungsbereich von Art. 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 mit Zielmarkteinstufung klassifizieren. Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.
14. Weiterhin werden keine Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 5 erworben, die ihrerseits nachweislich in Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 2, 3 und 7 von Staaten investieren, die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden. Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.
15. Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden dadurch sichergestellt, dass keine Vermögensgegenstände von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen. Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

§ 4 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sonstige Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 5 Anteilklassen

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sonstige Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilkategorie oder eine Gruppe von Anteilskategorien zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilkategorien mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilskategorie (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilskategorie lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilskategorie gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilskategorien, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Vermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilskategorie entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilskategorie zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilskategorien werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilskategorien kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilskategorie 3 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 8 Kosten

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):

- a) Die Gesellschaft zahlt je Anteilklasse aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- b) Die Gesellschaft zahlt je Anteilklasse aus dem Sondervermögen für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,0476 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,2476 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));

- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- n) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis m) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft

oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 kann eine Zwischenausschüttung jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftshalbjahres erfolgen. Die Zwischenausschüttung bezieht sich nur auf die ordentlichen Erträge. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können bei einer Zwischenausschüttung nicht zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ordentlichen Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zur nächsten Zwischenausschüttung vortragen.

§ 10 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August.

